



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AGB-Einkauf) der Firma Heinz Nederkorn

§ 1 Verbindlichkeit unserer Bedingungen

Für alle Lieferungen an die Firma Heinz Nederkorn gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bestimmungen sind für uns nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Annahme von Waren bedeutet unsererseits keine Anerkennung abweichender Bestimmungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Die Verwertung und Wiederaufarbeitung unserer gehandelten Metalle u. Abfälle erfolgt ausschließlich in Zusammenarbeit mit zertifizierten Schmelzbetrieben / Entsorgungsfachbetrieben (EFB).

§ 2 Recyclingauftrag

Mit der Zusendung des Recyclingauftrages (auf elektronischem Wege, per Post, persönlich) und/oder der Zusendung von Ware kommt ein verbindlicher Vertrag zur Verwertung ihrer Metalle zustande.

§ 3 Angebote und Vertrag

Die Annahme der Materialien erfolgt von Gewerbe, Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleister und Behörden (Umsatzsteuer-ID ist erforderlich). Metallankauf von Privatpersonen ist nach Absprache möglich.

Das Material/Metall wird als Schrott und nicht als Produkt angekauft ! Abrechnungsbasis ist das bei Eingang ermittelte Nettogewicht nach der Schmelze/Sortierung. Stör- oder Schadstoffe, Restfeuchte, Glühverlust werden in Abzug gebracht und gesondert berechnet.

Unsere im Internet veröffentlichten Ankaufpreise sind freibleibend und unverbindlich als Preisindikation in Euro pro KG zu sehen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Einkaufs- bzw. Auftragsbestätigung zustande. Änderungen und Ergänzungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

§ 4 Mängelansprüche/Haftung

(1) Bei Lieferung von Altmaterial (Recyclingschrott, NE-Metall, Sondermetalle usw.) ist Voraussetzung, dass die Ware auf Explosionsmaterial und explosionsverdächtige Hohlkörper untersucht ist. Für Schäden, die durch Mitlieferung derartigen Materials entstehen, haftet in vollem Umfange der Lieferant.

(2) Der Lieferant hat die notwendigen Maßnahmen und Überprüfungen zur Verhinderung der Lieferung von radioaktivem oder anderweitig über erlaubte Grenzwerte kontaminiertem Schrott vorzunehmen. Bei Vorliegen einer Radioaktivität, die von nationalen, lokalen oder internationalen Behörden als nicht annehmbar betrachtet wird, ist der Absender zur Zurücknahme des Materials verpflichtet oder/und zur Übernahme der Entsorgungskosten. Eigene Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat uns im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme von Schadensersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freizustellen.

§ 5 Versand

(1) Transportmittel und Art der Versendung werden (soweit nicht anders vereinbart) von uns vorgegeben. Die Gefahr geht über mit der Übergabe der Materiallieferung an uns.

(2) Mengen ab 100 KG netto (Industrie- und Privatkunden) können bei Ihnen per Spedition abgeholt werden. Die Transportkosten werden individuell vereinbart, kostenlose Abholung (Mengen- und Wertabhängig) erfolgen nach Vereinbarung.

(3) Kleinmengen bis 31 KG pro Paket senden Sie bitte per Paketversand (DHL/HERMES/DPD) ab 150 Euro Materialwert (netto) pro Paket erfolgt eine anteilmäßige Erstattung der Versandkosten in Höhe von 5,00 Euro pro Paket.

(4) In allen Versandpapieren (z.B. Frachtbrief, Warenbegleitzettel, Lieferschein) müssen die genaue Sortenbezeichnung, Anschrift des Lieferanten und das Liefergewicht angegeben werden. Ist auf Warenbegleitscheinen keine Metallsorte angegeben, ist unsere Einstufung der Metall- o. Schrottsorte verbindlich.

(5) Alle Lieferungen aus dem Ausland haben CIP Carriage and Insurance Paid to / Frachtfrei, versichert zu erfolgen und umfassen alle Kosten und Gebühren, einschließlich Transport- und Versicherungskosten, Umsatzsteuer und Einfuhrzoll, sowie die Kosten für Verpackung, außer im Fall einer ausdrücklichen schriftlichen anderslautenden Vereinbarung.

§ 6 Metallsorten- Anteil- und Mengenermittlung

Nach Zusendung oder Erhalt der Ware wird umgehend eine Erstverwiegung durchgeführt, darüber erhalten Sie einen Nachweis. In der Schmelze erfolgt die Eingangsprüfung; dabei werden die Metallsorten per RFA und das Metallgewicht genau bestimmt. Analysedauer: Industriemengen: je nach Analyse- u. Sortieraufwand, ca. 7 bis 14 Werktagen nach Wareneingang bei unserem Verwerter, bei Schleifschlämmen, Verbundmaterial z.B. Zinnkrätze Sn/Ag/Pb, Sonder- und Edelmetallen abweichend nach Analyseaufwand und Kapazität der Schmelze ca. 14 bis 28 Werktagen nach Wareneingang.

Hinweis zur Zinnverwertung: Unterschiedliche Metallausbeute (MA) bei der Zinnverwertung, diese sind Standardwerte und können je nach Lotverfahren abweichend sein. Ausschlaggebend ist die RFA Material-Analyse.

- .a Barren/Stangen OVP MA ~99%, ggf. abzgl. Flux (Flussmittel)
- .b Zinnlot auf Spule u. Anbruch .a MA ca. 95% / Rest Spule, Flussmittel, Kolophonium
- .c Zinnkrätzen MA ca. 65-85% / Rest: Schlacke, Oxid O₂ Glühverlust ggf. Öl u. Flux
- .d Zinnstäube Ma ca. 20-60% / Rest Schlacke, Restfeuchte u. Oxid O₂ Glühverlust
- .e Lotpasten MA ca. 50-70% / Rest Flussmittel, Harze, Resin, Lösungsmittel, Kolophonium
- .a -e Bleihaltige, Cadmiumhaltige Lote u. Lotpasten. Datenblatt ggf. Sicherheitsdatenblatt erforderlich!

Verwertung Zinn auf den verwertbaren Metallgehalt Sn, Ag, Pb nach Analyse und Erstverwiegung in der Schmelze. Verunreinigungen (z.B. Öl/Schlacke/Oxide/Flussmittel) werden abgezogen. Enthaltene Nebenmetalle bei Zinnlegierungen und Verbundmaterial wie: Kupfer, Cadmium, Antimon, Bismut, Zink, Nickel, Phosphor u. Eisen, sowie Zinn unter 5%, Silber unter 1% und Blei unter 5% werden nicht vergütet. Hinweise Altlot: auch selber gegossene Barren zählen zum Altlot, da durch das Schmelzen Zinnoxid [SnO₂] entsteht. Lotpastenbehälter müssen zu mindestens 30% befüllt sein (leere Dosen oder Behälter unter 30%) werden kostenpflichtig entsorgt, Zinngeschirr = Verwertung auf den Zinnanteil %

§ 7 Abrechnung / Bezahlung / Preise

(1) Die Preiskalkulation erfolgt tagesaktuell, basierend auf den Rohmetallkursen LME am Tage der Materialanalyse. Preisfixierung nach Absprache möglich. Die Vergütung richtet sich nach dem verwertbaren Materialanteil nach Analyse und der Gesamtmenge. In der Eingangsprüfung bestimmen wir Metallart und Metallanteil. Das Sortierergebnis wird Ihnen mit der Abrechnung zusammen zugestellt, dieses dient gleichzeitig als Nachweis der Verwertung / Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG Anhang IIB R4.

(2) Unsere Abrechnung mit Kunden aus Deutschland und der Euro-Zone erfolgt in KG und Euro. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach abschließender Analyse, Gutbefund und Ausbringung der Metalle im Werk (unbar) per Überweisung oder per Scheck. Andere Zahlungsarten erfordern eine separate, schriftliche Vereinbarung.

(3) Abrechnung gewerblich / Umsatzsteuer Sekundärmaterial: Reverse Charge Verfahren (RC) Lieferung von Altmetallen/Recyclingmaterial. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gem. §13b Abs. II Nr. 7 UStG, d.h. Gutschrift als Nettobetrag, da der Leistungsempfänger (Letztmaliger Verwerter) die entsprechende Umsatzsteuer zu verbuchen /abzuführen hat.

(3a) Abrechnung Privatpersonen und Kleinunternehmer nach § 19 UStG / Gutschrift ohne Ausweis der Umsatzsteuer, d.h. ohne steuerbaren Umsatz nach § 1 UStG.

§ 8 Abtretungsausschluss

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus einem mit uns geschlossenen Liefervertrag insbesondere auch der Gegenanspruch des Lieferanten aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. Der Verkäufer erklärt, dass das zum Ankauf angebotene Material sein uneingeschränktes Eigentum ist, aus keiner strafbaren Handlung stammt und weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet ist.

§ 9 Eigentumsübergang

Die gelieferte Ware geht mit ihrer Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere der so genannte erweiterte Eigentumsvorbehalt sind ausgeschlossen.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt das unvereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/ CISG) sowie die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPR) finden keine Anwendung.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist für Vollkaufleute Mühlhausen/Thüringen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung in diesen Einkaufsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Mit ihrer Anfrage per Kontaktformular, per E-Mail, telefonisch, per Fax oder auf postalischem Wege oder der Zusendung von Material stimmen Sie der Datenverwendung durch unser Unternehmen zu. Sie können die Einwilligung jederzeit widerrufen, bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt die Datenverarbeitung rechtmäßig.